

Bergrecht und Berggericht im Sausal

Von OTTO LAMPRECHT

Mit dem Verlust der Südsteiermark sind unserem Land seit 1918 nur noch die Hügelländer der Mittelsteiermark als naturgegebene Weinbaugebiete verblieben¹: Das oststeirische Hügelland im Raum Mur—Raab—Ilz, das weststeirische bis an den Gebirgsrand Eibiswald—Ligist. Innerhalb des weststeirischen Produktionsgebietes wiederum steht heute der politische Bezirk Leibnitz sowohl nach Quantität als auch Qualität seines Weinbaues an erster Stelle². Gerade aus dem Bereich dieses Bezirkes kommen nun auch die frühesten Zeugnisse für die mittelsteirische Rebkultur.

Im Hügelland um St. Lorenzen am Hengsberg ist der Bestand von Weinbergen bereits für die Mitte des 11. Jahrhunderts bezeugt³, im gegenüberliegenden Hügelland südlich der Laßnitz erst ein Jahrhundert später. Hier werden Weingärten auf dem Besitz Gottfrids von Wieting im Bereich von Muggenau (bei St. Nikolai im Sausal) Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnt⁴. Auf den Bergen um den Talschluß des Muggenauer-tales hatte damals der Weinbau bereits einen solchen Umfang erreicht, daß Admont sich 1160 zur jährlichen Abgabe von zwei Fuhren Wein verpflichten konnte⁵. 1170 sind dann unter dem zur Mutterpfarre Sankt Martin in Leibnitz gehörigen Kirchengut ebenfalls Weingärten und das von ihnen zu leistende Bergrecht erwähnt⁶.

Im Sprengel der mittelalterlichen Mutterpfarre Leibnitz lag damals auch jener Teil des weststeirischen Hügellandes, der mit dem 10. Jahrhundert als „nemus Susil“, seit dem Spätmittelalter aber als das große Weinbaugebiet „der Sausal“ erscheint. Der in der Zwischenzeit erfolgte Wandel vom dünnbesiedelten Waldland zum ertragreichen Weinbau-

¹ Siehe Atlas der Steiermark, Lieferung 2, Blatt 9!

² Der Bezirk Leibnitz wies 1959 mit 1280 ha Rebengrund ein größeres Weinbauareal auf als alle übrigen steirischen Weinbaubezirke!

³ StUB I Nr. 58. Um 1050 löste der Edle Waltfrit die Zehentpflicht seiner Weinberge (de vinetis suis) zu „Hengist“ (ad Hengista) ab. Diese Lagebezeichnung gilt hier für die Gegend um St. Lorenzen am Hengsberge.

⁴ StUB I Nr. 184 und Nr. 311.

⁵ StUB I Nr. 459.

⁶ StUB I Nr. 514: „ius vero montium de vineis ad ipsam ecclesiam pertinentibus.“

gebiet beruht neben der naturgegebenen Gunst der geographischen und klimatischen Eigenschaften dieser Landschaft vor allem auf der kulturschaffenden Kraft des Erzstiftes Salzburg als der jahrhundertelangen Grundherrschaft des gesamten Landstrichs zwischen Laßnitz und Sulm⁷. Die Entwicklung der Rebkultur im Sausal ist in ihren mittelalterlichen Phasen heute mangels einschlägiger Nachrichten nicht mehr zu rekonstruieren. Sicher ist nur, daß der Weinbau hier erst auf Veranlassung des Erzstiftes eingeführt und seitdem von seinen hier angesiedelten deutschen Bauern und Grundholden betrieben worden ist. Im 12. und 13. Jahrhundert hat es zweifellos bereits Weingärten im Sausal gegeben, über ihre Lage und Größe fehlt nur aus dieser Zeit die Überlieferung⁸.

Die ersten Nachrichten über Sausaler Weinberge haben sich aus dem 14. Jahrhundert erhalten. Also erst aus jener Zeit, in der sich nur noch der Kern des Sausaler Berglandes im unmittelbaren Besitz des Erzstiftes befunden hat. Dieser damals allein noch dem Vizedomamt Leibnitz grunduntertänige Teil des Sausal erstreckte sich vom Wöllinggraben westwärts bis zum Brünngraben⁹, und nur über ihn läuft auch eine zusammenhängende Quellenreihe bis zum Ende der salzburgischen Grundhoheit im 19. Jahrhundert. Diese nur aus den Bedürfnissen der Grundherrschaft erwachsene Überlieferung ist überdies eine durchaus zweckbedingte, die keine Auswertung in Form einer modernen Weinbaustatistik ermöglicht.

So enthält also die aus dem Jahre 1322 stammende Aufzeichnung¹⁰ der dem Vizedomamt bergrechtspflichtigen Sausaler Weinberge nur die Namen von 22 Rieden mit einer Gesamtablieferung von 131 Urnen Weinmost¹¹. Angaben über Lage und Anzahl der Bergrechtsgüter und der Bergholden fehlen völlig, und von vielen Rieden ist das Ausmaß ihres Bergrechtes auch nur summarisch angegeben. So z. B. von Ainöd et Tausenpach mit zusammen 23 Urnen oder von den Rieden Vresen, Zauchen, Grauschanich, Erltschach et Altenperg mit insgesamt 22 Urnen. Die übrigen Weinberge ergaben weit weniger. Sie lagen sämtlich, soweit sich dies überhaupt noch feststellen ließ, vom Wöllinggraben westwärts gegen den Brünngraben.

⁷ Siehe O. Lamprecht: Der Sausal als geschichtliche Landschaft. In Blätter für Heimatkunde, Jg. 38 (Graz 1964), S. 99—107.

⁸ Nur Riednamen wie Altenperg weisen auf solche älteste Weinberge hin!

⁹ Etwa das Gebiet der alten Katastralgemeinden Gauitsch, Mitteregg, Greith, Steinriegl (Kitzeck), Einöd, Bruderseck, Sausal-Süd, Brünngraben, Höch und Sausal-Nord.

¹⁰ Urbar des Vizedomantes Leibnitz 1322, f. 11: item in Saushel (!). Orig. Pgt. Hss. Nr. 1157. StLA.

¹¹ Ihre Umrechnung in Liter ist völlig problematisch, da R. Baravalle (Zur Geschichte der steirischen Maße, Zeitschrift, Jg. 29, S. 78 ff) gezeigt hat, daß die Urna ein zeitlich und örtlich völlig verschiedenes Ausmaß gehabt hat. Nimmt man nach Baravalle eine Urna mit 26 Liter an, so entsprächen die 131 Urnen etwa 3406 Liter.

Detaillierte Angaben über das Ausmaß der Rebgründe in den einzelnen Sausaler Weinbergen bringt erst ein seckauisches Weinzehentregister aus dem Jahre 1406¹². Es gibt zu einzelnen der aufgezählten Weinbauglegenden des Sausaler Berglandes manchmal auch die Anzahl der dort zehentpflichtigen „Weingarten oder viertail“¹³ an. Im Bereich des salzburgischen Bergrechtsgebietes werden so genannt: Kautsch mit 26 Viertel, am Cekolo 2, am Stainpach 31, am Patutscha 31½, in der Ainöd 88½, am Altenperg und Erltschach insgesamt 99 und an der Zauchen und am Gruskanig 17 Viertel. Die dem Erzstift nicht untertänigen Weinberge um das Bergdorf Neurat sind als Stickkleiten mit 28½ Viertel, Rauchegg 10, Dorferberg 8, Mitterberg 13 und Karegg mit 6½ Viertel Weingarten verzeichnet. Damit ist erstmals ein wenn auch nur ungefährender Überblick über die zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Sausal bestehenden Rebgründe gegeben¹⁴.

Das Vizedomamt Leibnitz selbst hat eigene Aufzeichnungen über seine Sausaler Weinberge erst aus dem 16. Jahrhundert überliefert. Sein ältestes erhaltenes „Bergbuch“ enthält jedoch wieder nur eine summarische Aufzählung jener 23 Weinbauglegenden, in denen dem Erzstift das gesamte Bergrecht eignete¹⁵. Davon liegen Höch, Baumgarten, Globeregg, Holerberg, Zauchen, „Gruschkanegk“, Altenberg, Edlschach, Einöd, Teutenbach, „Padtueschnikh“, Sachernegg, Steinbach, Sanetz, „Tzekler“, Trebian, Gauitsch, Plesch und Buch im eigentlichen Sausaler Bergland¹⁶. Diese Weinberge stellen jedoch nur den Südtail des Sausal dar, der anschließende Nordtail¹⁷ hingegen fehlt. Das ist auch noch 1538 der Fall¹⁸, aus dem Jahr 1542 aber gibt es überhaupt keine Aufzeich-

¹² Liber decimarum bladi et vini 1406, f. 75 ff: Leybenz am Sausel. Orig. Pap. Hss. DA Graz. Für ihre wiederholte Benützung habe ich Herrn Ordinariatsarchivar Dr. Karl Klamminger sehr zu danken.

¹³ Das „Viertel, Viertel“ erscheint als Weingartmaß in den Weingärten des Stiftes Kremsmünster schon zu Ende des 13. Jahrhunderts. In der Steiermark sind die Weingärten 1542 allgemein nach Vierteln geschätzt und besteuert worden.

¹⁴ Zu der in der Literatur verschiedentlich angenommenen Relation zwischen der Größe des bergrechtspflichtigen Weingartens und dem Ausmaß des auf ihm lastenden Bergrechtes (Weinmost) wird sich meine Arbeit „Wirtschafts- und Sozialstruktur des Sausaler Weinbaues vor 1848“ äußern!

¹⁵ „Das perkhbuech vnd vrbar meines gnedigsten Herrn von Saltzburg in Sausal gehörig.“ Undatiert. 4 Bl. Pap. Hss. 870. HHStA. Nach dem Charakter der Schrift der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zugehörig.

¹⁶ Die Weinbergnamen sind hier in moderner Umschrift nach der Spezialkarte 1:50.000, Bl. 190 (Leibnitz), wiedergegeben. „Gruschkanegk“ ist die ursprüngliche Bezeichnung für Brudersegg, „Padtueschnikh“ und „Tzekler“ jene für die Riede Petutschnig und Zeggerl in der Katastralgemeinde Gauitsch.

¹⁷ Die größte hier gebietende Bergherrschaft ist das Stift Admont, dessen „Bergrechtsregister für Sausal 1513“ jedoch nicht erhalten geblieben ist.

¹⁸ Raittung Leybnitz 1538, f. 41: „Ausgab auf all Zechend vnd perkhrecht Vechung in paiden Sausallen sambt Erlatschach, Altenperg, Ainöd, Patueschnikh, Sachenikh, Zekheller, Stainpach vnd andern anhengig pergen des Sawsalls.“ Pap. Hss. Nr. 962. HHStA.

nungen des erstiftischen Bergrechtes im Sausal¹⁹. Von den Urbaren des Vizedomantes aus den Jahren 1553²⁰ und 1571²¹ enthält nur letzteres ein vollständiges Bergrechtsregister. Es ist also auch im 16. Jahrhundert keine Gesamtübersicht über den erstiftischen Bergrechtsbesitz im Sausaler Bergland zu gewinnen²².

Im 16. Jahrhundert führte der Wegfall der bisherigen Konkurrenz des Ungarweines allgemein zu einer erheblichen Steigerung des steirischen Weinbaues. Sie hat auch im Sausaler Bergland zu einer solchen Ausweitung der Rebgründe und Vermehrung der Bergrechtsgüter geführt, daß sich das Leibnitzer Vizedomamt zu einer Neuorganisation ihrer Verwaltung gezwungen sah. Man teilte den erstiftischen Besitz im Sausal in zwei selbständige Bergrechtsämter und unterstellte diese der Aufsicht von zwei eigenen Amtmännern. Ob dies schon 1538, wo von „paiden Sausallen“ die Rede ist²³, der Fall gewesen, ist nicht klar erkennbar, aber 1571 hat eine verwaltungsmäßige Trennung in einen Vordern und Hintern Sausal bereits bestanden²⁴. Ebenso wird dann auch 1595 anlässlich der Auflösung des weststeirischen Besitzes des Erzstiftes Salzburg hinsichtlich seiner Bergrechtsgüter ausdrücklich zwischen Vordern und Hintern Sausal unterschieden, und bei dieser Einteilung ist es dann auch für immer geblieben.

Die salzburgische Bergherrschaft im Sausal fand 1595 ihr Ende, als Erzbischof Wolf Dietrich (1587 bis 1612) die Herrschaft Leibnitz seinem Suffragan Martin Brenner schenkte, die Herrschaft Landsberg aber seinem bisherigen Leibnitzer Vizedom und Hofmeister Hans Jakob von Khuenberg verkaufte. Dessen Einfluß ist es zweifellos zuzuschreiben, daß bei dieser Aufteilung des erstiftischen Besitzes die beiden Sausaler Bergämter nicht bei ihrer angestammten und viel näher gelegenen Herrschaft Leibnitz verblieben sind, sondern der weitab gelegenen Herrschaft Landsberg zugeteilt wurden. Sicher wegen der so ertragreichen und daher wertvollen Weingärten und Bergrechtsgüter im Sausal. Gerade

¹⁹ Der steirische Besitz des Erzstiftes Salzburg unterlag 1542 nicht der allgemeinen Gülterschätzung.

²⁰ Urbar der Herrschaft Leibnitz 1553. Pap. Hss. (alte Nr. 3823). Spez. Archiv Vizedomamt Leibnitz, Sch. 3, H. 73. StLA.

²¹ „Perkrecht und Zehendt im hintern und vordern Sausal 1571.“ Hss. M II 86. Univ.-Bibliothek Salzburg. Nach der von Fr. Krones (Beiträge 31, S. 253 f) publizierten Inhaltsübersicht (Ortsnamen vielfach entstellt wiedergegeben!) ist dieses Urbar inhaltsgleich mit dem von 1553.

²² Das von A. Mell (Zeitschrift, Jg. 8, S. 227) zitierte Urbar vom Jahre 1590 gibt es nicht! Es handelt sich in Wirklichkeit um das Urbar der Herrschaft Leibnitz (Orig. Pap. Hss. DA Graz) von 1595.

²³ Quelle wie in Anm. 18. Unter den „beiden Sausalen“ könnten auch die Bereiche der neuzeitlichen Katastralgemeinden Sausal-Süd und Sausal-Nord gemeint gewesen sein.

²⁴ Quelle wie Anm. 21.

dies aber mag den Erzbischof Paris Graf Lodron (1619 bis 1653) darin bestärkt haben, die Herrschaft Landsberg wieder seinem Erzstifte zurückzugewinnen. Er ließ im Prozeßwege Landsberg als salzburgisches Eigentum erklären und zwang 1630 Hans Ferdinand von Khuenberg zu deren Abtretung. Mit dieser Revindikation ist auch der gesamte bis 1595 dem Leibnitzer Vizedom unterstandene Bereich des Sausal wieder an das Erzstift zurückgelangt und seitdem unter salzburgischer Grundherrschaft und Verwaltung bis 1805 verblieben²⁵.

Das Zentrum des 1630 revindizierten Besitzes Salzburgs innerhalb der Weststeiermark bildete seither die „Hochfürstlich Salzbürgische Hauptmannschaft Landsberg“. Ihre straffe, von einer eigenen Beamtenschaft besorgte, durchaus im Geiste neuzeitlicher Amts- und Geschäftsführung eingerichtete Verwaltung hebt sich scharf von jener des einstigen Vizedomantes in Leibnitz ab²⁶. Das kommt unter anderem auch in einer wirtschaftlich und rechtlich völlig neuen Organisation des nun von Landsberg aus verwalteten Sausaler Weinbaugebietes zum Ausdruck. Schon das erste, wohl bald nach 1630 verfaßte Gesamturbar der Landsberger Grundherrschaft²⁷ bietet einen bisher nicht überlieferten Einblick in Lage, Ausmaß und Ertrag ihres Sausaler Bergrechtes und der Güter der dortigen Bergholden und Berggenossen. Ihr Gesamtbesitzstand wird auch in diesem Urbar zunächst in die schon 1571 bezeugten Bereiche des Vordern und Hintern Sausal geschieden. Ersterer erscheint hier als des Simon Hollen Amth, letzterer als des Veiten Orthaber Amth. Beide Bergrechtsämter sind wieder nach ihren inliegenden Weinbergen beschrieben mit genauer Verzeichnung der in diesen vorhandenen Bergholden und deren nach Vierteln und Rachen geschätzten Bergrechtsgütern²⁸.

Der Bereich Vordern Sausal enthält die Weinberge Brudersegg, auf der Höch, Teuttenpach, Küzegg, Ainedt, Patuetschnickh, Schachernickh, Stainpach, Mittern Gauitsch, Trebian, Zegerle, Gautschperg, Hohegg, Kharegg, Mitteregg, Ebenegg, Plesch und Buch, Voregg, Hinteregg, Gaisriegl, Steinriegl und Kalchriegl. Also insgesamt 25 Weinberge, in denen 488 Bergholden 1234 Viertel drei Rachen Bergrechtsgründe besaßen.

²⁵ Eine eingehende und quellenmäßig belegte Darstellung hiezu wird meine Arbeit: „Der Besitz des Erzbistums Salzburg in der Weststeiermark 970—1805“ bringen.

²⁶ Ausführlich wird darüber meine Studie: „Die Hochfürstliche Salzbürgische Hauptmannschaft Landsberg 1630—1805“ handeln.

²⁷ „Landspergisch Urbarium.“ Undatiert. Orig. Pap. Hss. in Spez.-Arch. Herrschaft Deutschlandsberg, Sch. 24, H. 29. StLA. Nach Oberarchivrat Dr. Pichler auf ca. 1640 zu datieren.

²⁸ Die in diesem Urbare jeweils zu den einzelnen Weinbergen angegebenen Zahlen ihrer Bergholden und Bergrechtsviertel können hier aus Raummangel nicht wiedergegeben werden.

Dieses Bergrechtsamt umfaßte das Bergland vom Wöllinggraben westwärts bis zum Zauchengraben und von der Enge von Fresing nordwärts bis zum südlichen Quellgraben des Muggenauerbaches.

Der Bereich Hintern Sausal begriff die Weinberge Hollerberg, Karleiten, Neubaumgarten und Mitterriegl, Altenbaumgarten, Globeregg, Mitterberg, Plöderl, Heinrich und Kholgruben, Farmb, im Satl, Breitriegl, Hemetrie gl, Schmalegg, Zwickl, Krariegl, Neundorfer Sausal, Niedern Sausal, Kerschegg und Nieder Kerschegg in sich. Somit insgesamt 20 Weinberge, in denen 425 Bergholden 721 Viertel $1\frac{1}{2}$ Rachen Bergrechtsgründe innehatten. Dieses zweite Bergrechtsamt erstreckte sich also vom Zauchengraben westwärts zum Farmbachgraben und von hier nordwärts über Harracheck, Mandlkogl und Kerscheck bis gegen Neudorf.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bewirtschafteten demnach in beiden Bergrechtsämtern insgesamt 913 Bergholden bzw. Berggenossen 1956 Viertel $\frac{1}{2}$ Rachen Bergrechtsgrund. Das entspräche nach einer allerdings sehr problematischen Umrechnung²⁹ etwa einer Bodenfläche von 978 Joch bzw. 567,24 Hektar. Sie stellt natürlich keineswegs reinen Rebengrund dar, sondern nur das annähernde Gesamtausmaß des bergrechtspflichtigen Grund und Bodens überhaupt. Die im Sausaler Bergland bis in das 19. Jahrhundert vorherrschende Flurform seiner Bergrechtsgüter ist ja die der sogenannten Weingartstreifenflur, in der seit jeher nicht nur der Rebgrund, sondern auch noch andere Kulturgattungen (Obstgärten, Wiesen, Wald usw.) enthalten gewesen sind. Schon das 1543 kodifizierte Weinbergrecht Art. 34 spricht vom „haiholz im perkrecht“³⁰, und ein 1382 verkauftes Weingut im Breitenneck (bei St. Nikolai im Sausal) enthielt nicht nur Rebgrund, sondern auch Wald³¹. Überdies umfaßte der erzstiftische Besitz innerhalb seiner Bergrechtsämter Hintern und Vordern Sausal nicht allein Bergrechtsgüter, sondern auch Zinsgüter. Beide Güterkategorien lagen, wie das Landsberger Urbar von 1680 deutlich erkennen läßt³², innerhalb der einzelnen Weinberge in völliger Gemengelage und sind daher auch einheitlich nach Vierteln geschätzt und veranlagt worden³³. Solche Zinsgüter enthielten im Sausal neben

²⁹ Sie basiert auf der allgemein in der Literatur behaupteten Relation: 1 Viertel Weingarten = $\frac{1}{2}$ Joch und 1 Katastraljoch = 58 Ar!

³⁰ A. Mell: Das Steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation i. J. 1543. Sitz. Ber. d. Akademie Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. 207, Abh. 4, S. 136.

³¹ A. Lang: Die Salzburger Lehen in Steiermark, Beiträge Jg. 43, Nr. 77/2a.

³² Grund Beschreibung der hochfürstl. Salzburgischen Hauptmannschaft Landsperg anno 1680. Spez. Archiv Herrschaft Deutschlandsberg Sch. 1, H. 1 StLA. Sie enthält kein Bergrechtsregister für den Sausal.

³³ Ebenda f. 475 ff.: Beschreibung der Zinsgüter im Amt Hintern und Vordern Sausal.

Äckern, Weiden und Hölzern oft auch Weingärten, und diese sogenannten „Zinsweingärten“ dienten neben anderen Abgaben auch „Zinsmost“³⁴. Die Bergherrschaft aber hat die als Berg-, Zins- und Zehentmost ihr alljährlich abgelieferten Weinmengen keineswegs säuberlich getrennt, sondern einfach summarisch in Startin und Kandeln aufgezeichnet³⁵. Eine zahlenmäßige Erfassung der aus dem Rechtstitel des Bergrechtes allein eingehenden Weinmengen und daraus ein Rückschluß auf das Areal der bergrechtspflichtigen Rebgründe des Sausal ist also auch aus diesem Grunde nicht möglich.

Die Quellen des 18. Jahrhunderts geben kein klareres Bild. 1749 gibt die Landsberger Bergherrschaft nur an, ihre Sausaler Bergholden besäßen im Vordern Amt insgesamt $1202\frac{1}{2}$ Viertel Weingärten, im Hintern Amt dagegen nur 734 Viertel. 1751 werden dann in ersterem 29 Weinberge namentlich aufgezählt, in letzterem nur 21. Namen und Reihenfolge der Weinberge beider Ämter stimmen jedoch mit denen von 1640 überein. Die Landsberger Urbare von 1757 und 1759 endlich verzeichnen unter ihrem Bergrecht im Amt Vordern Sausal 470 Urbarnummern, im Amt Hintern Sausal hingegen 473. Darunter wieder Bergrechts- und Zinsgründe in bunter Mischung³⁶. Aus diesem Zahlenmaterial der Grund- und Bergherrschaft ist somit kein Anschluß an das von S. Morawetz aus der Landesvermessung von 1823/26 errechnete Weinbaureal der Sausaler Gemeinden³⁷ herzustellen.

Die im Laufe der Jahrhunderte stetig ansteigende Ausdehnung des Weinbaues auf alle Höhenzüge des Sausaler Berglandes und die damit ebenso wachsende Zahl seiner Bergrechtsgüter und Bergholden hat das Erzstift Salzburg wohl schon frühzeitig zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Regelung seiner Reblandwirtschaft gezwungen. Eine Grundlage hiezu bot ja das im Land Steiermark schon seit dem 13. Jahrhundert übliche Weingartrecht, das *Ius montis quod vulgo perchrecht solet appellari*³⁸. Wann und wie es auch im Sausaler Weinbaugebiet zur Anwendung gelangt ist, bleibt unklar, da aus der Zeit des Vizedomantes Leibnitz darüber keinerlei Aufzeichnungen erhalten sind. Ob schon

³⁴ Zinsmost und Bergmost werden deutlich unterschieden. Siehe Weinbergrecht Art. 20 in Mell l. c. S. 126.

³⁵ Die Herrschaft Landsberg verzeichnet z. B. den 1682 eingegangenen „Sausaller Wein“ nur summarisch mit 521 Startin 109 Kandeln.

³⁶ Sämtliche Quellen im Maria-Theres.-Kataster der Herrschaft Deutschlandsberg, Kr. Marburg, Akt Nr. 87 StLA. Dazu das Landtspergische Subrep. Urbarium 1759 im Spez.-Arch. l. c. Sch. 25 StLA.

³⁷ Sieghart Morawetz: Der Rückgang des Weinbaues in den Bezirken Deutschlandsberg und Leibnitz von 1823/26 bis 1955. Mitt. der Österr. Geogr. Ges. Bd. 105, S. 187–201. Für den Hinweis auf diese grundlegende Arbeit habe ich ihrem Autor zu danken.

³⁸ StUB II Nr. 259.

damals im Sausal eine eigene Bergrechtsordnung und in deren Gefolge auch eine Weinbergsgenossenschaft mit Taiding und Berggericht³⁹ bestanden, ist nur anzunehmen, aber nicht ausdrücklich bezeugt. Ihr Bestand ist erst für die Zeit des 16. Jahrhunderts vorauszusetzen, und zwar im Zuge jener Bestrebungen der steirischen Landschaft, die schließlich 1543 zur Erklärung des bis dahin nur gewohnheitsrechtlichen Weinbergrechtes zu allgemein verbindlichem Landesrecht geführt haben⁴⁰. So ist es also wohl kein Zufall, daß erstmals in der Überlieferung die Organisation des Sausaler Weinbaugebietes in zwei Bergrechtsämter 1571 auftaucht und damit auch der Bestand ihres Bergtaidings⁴¹. Ein diesbezügliches Weistum ist allerdings nicht bekannt geworden⁴².

Seit 1630 ist, wie schon erwähnt, im Zuge der Errichtung der Hauptmannschaft Landsberg auch die Verwaltung des salzburgischen Bergrechtsgebietes im Sausal neu organisiert worden. Nun erscheint unter ihrer Beamtschaft auch der „Hochfürstliche Bergrichter im Sausal“, ein eigens bestellter und besoldeter Beamter für das neue „Berggerichtsamt im Sausal“. In der Stellung eines Bergmeisters⁴³ oblag ihm die Kontrolle der Leistungen der Bergholden, in erster Linie der von ihnen abzuliefernden Weinmengen, über deren Eingang er der Hauptmannschaft alljährlich Rechnung zu legen hatte. In seiner Eigenschaft als Bergrichter aber war er für die Einhaltung der Bergrechtsordnung und den Vollzug der im Bergtaiding über die Bergholden fallweise verhängten Bußen und Strafen verantwortlich. Sein Amtssprengel umfaßte beide Bergrechtsämter, also den gesamten der Herrschaft Landsberg grunduntertänigen Bereich des Sausal. Anfänglich amtierte dieser Bergrichter in Landsberg selbst, so daß die Sausaler Untertanen dorthin jedesmal einen Weg von sechs bis sechseinhalb Stunden Dauer zurücklegen mußten. Das erschwerte natürlich die Verwaltung und Rechtspflege, und so kam es 1655 zur Errichtung eines eigenen Amtsgebäudes direkt im Sausaler Bergland⁴⁴. „Damit die Bergholden in ihrer Nähe eine eigene Verwaltung und durch diese eine unverzügerte Rechtshilfe in Streitfällen haben sollten“, wie ausdrücklich gesagt wird.

³⁹ Über die mit der steirischen Weingartkultur einst verbundenen Rechtsverhältnisse kann hier nur kurz auf die Arbeiten von A. Mell (Das Bergrecht in Steiermark in „Die Lage des steirischen Unterthanenstandes“, Weimar 1896, S. 101 ff., und Grundriß der Verf.- u. Verw.-Geschichte des Landes Steiermark, Graz 1929, S. 63 ff.) verwiesen werden.

⁴⁰ Ausführlich hierüber A. Mell: Das Steirische Weinbergrecht, I. c., Anm. 30.

⁴¹ Quelle wie Anm. 21. Damals hat das Bergtaiding in der Osterzeit zu Heimschuh stattgefunden.

⁴² Österr. Weistümer, Bd. V (Steirische u. Kärnthische Taidinge, Wien 1881) und X (Nachträge) enthalten kein eigenes Weistum für das Sausaler Bergtaiding.

⁴³ Siehe Steir. Weinbergrecht, Art. 19, 21, 25.

⁴⁴ In Grundbeschreibung, I. c., f. 6.

Dieses zu Ehren des damals regierenden Erzbischofs Guidobald Graf Thun (1654 bis 1668) benannte „Hof- oder Bergerichtshaus Thunegg im Sausal hinteren Amts“ lag „auf dem Kalchriegl zu obrist des Zwickl“⁴⁵ und enthielt neben Wirtschaftsgebäuden (Stallungen, Keller, Schüttkasten) die Wohnung des Gerichtsboten und Arreste. Dazu gehörte noch der 1648 in Hinteregge erbaute „Hofkeller“. Damit war sowohl ein geeigneter Mittelpunkt für die Verwaltung der Sausaler Bergrechtsgüter als auch für das „Hochfürstlich Salzburgische Berggericht im Sausal“ geschaffen. Hier traten die Bergholden und Berggenossen alljährlich zur Gerichtsversammlung, dem „Bergtaiding“, zusammen, hier erledigte zwischendurch der Bergrichter seine Amtsgeschäfte. Hierher ritt aber von Landsberg her auch der hochmögende Herr Hauptmann mit seinen Dienern und Amtsschreibern zur „Lese“ und zum „Abnehmen“ der als Bergrecht, Zinsmost und Weinzehent eingehenden Mengen Weinmost. Gleichzeitig wurde auch das Bergtaiding abgehalten. Für die Durchführung dieser drei so wichtigen Geschäfte bestimmte im 17. Jahrhundert die Hauptmannschaft in der Regel die Zeit von der zweiten Hälfte Oktober bis in die erste Hälfte November und ließ dies von den Kanzeln der fünf umliegenden Pfarrkirchen „verkünden“. An Stelle des Berghauses Thunegg ist später unter der Regierung des Erzbischofs Franz Anton Graf Harrach (1709 bis 1727) ein neues Amtsgebäude getreten, das heutige Schlößchen Harracheck.

Eine Grenzbeschreibung des Sausaler Berggerichtsamtes liegt erstmals aus dem Jahre 1680 vor⁴⁶. Sie deckt sich im großen und ganzen mit jenem Bereich, der schon 1322 durch die Aufzählung von 21 Weinbergen als das salzburgische Bergrecht im Sausal umschrieben wird⁴⁷ und ist identisch mit jener des Burgfrieds Vorder und Hinter Sausal vom Jahre 1754⁴⁸. Dieser Gerichtssprengel erscheint noch 1795 als das „Hochfürstlich Salzburgische Berggericht zu Harrachegg“⁴⁹, um schließlich 1812 durch Ausscheidung aus der damaligen Staatsherrschaft Landsberg zum Bereich des neuen Dominiums Harracheck zu werden.

⁴⁵ Weinberge im Bereich der Kat.-Gem. Höch. Dieses später als sogenanntes „Altes Berghaus“ bezeichnete Gebäude existiert heute nicht mehr. An seiner Stelle steht jetzt die Volksschule von Höch.

⁴⁶ In Grundbeschreibung, I. c., f. 27—28.

⁴⁷ Quelle wie Anm. 10.

⁴⁸ Rep. u. Kammer, Fasc. 187, StLA. Abdruck in „Steirische Gerichtsbeschreibungen“, Quellen zur Verf.- u. Verw.-Geschichte der Steiermark, Bd. I, S. 471 ff. Sein großer Sprengel ist nicht in die Landgerichtskarte (Hist. Atlas der Österr. Alpenländer), Bl. 26, eingezeichnet.

⁴⁹ Altes Grundbuch Harrachegg, Bd. III. G u. DB Neue Reihe, GB Leibnitz, Bd. 104, StLA.